

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Fürst-Stirum-Klinik"**Anlage 1:**

Prüfungs- und Abwägungsvorschläge der im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB und der erneuten Offenlage gem. § 4a BauGB eingegangenen Anregungen.

I Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme von	Verfahrensstand	Schreiben vom	Inhalt Stellungnahme	Prüfungs- und Abwägungsvorschlag
1	Polizeipräsidium Karlsruhe	Offenlage und erneute Offenlage	31.07.2014 u. 25.08.2016	keine Bedenken	---
2	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Offenlage und erneute Offenlage	02.09.2014 u. 29.07.2016	keine Bedenken	---
3	Industrie- und Handelskammer Karlsruhe	Offenlage und erneute Offenlage	10.09.2014 u. 16.09.2016	keine Bedenken	---
4	RP Karlsruhe Straßenwesen und Verkehr	Offenlage und erneute Offenlage	20.08.2014 u. 08.08.2016	keine Bedenken Die Anpassung der Lichtsignalanlage im Zuge der B3 ist mit dem hierfür zuständigen Amt für Straßen beim Landratsamt Karlsruhe abzustimmen. Sämtliche Kosten für die Anpassung und einen evtl. Umbau der LSA sind von der Stadt zu tragen	wird berücksichtigt.

5	Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH	Offenlage	03.09.2014	<p><u>Wasserversorgung:</u> Das Klinikareal wird aus drei Trinkwasseranschlüssen von der Robert-Koch-Straße und dem Mozartweg versorgt. Der auf der Südseite befindliche Anschluss DN 150 dient auch der Löschwasserversorgung. Diese Leitung sollte im Verfahren als Leitungsrecht eingetragen werden, da sie nicht grundbuchrechtlich gesichert ist. Bei der Realisierung der möglichen Tiefgarage im Bereich der Leitungstrasse muss die Wasserleitung auf Kosten des Verursachers umgelegt werden.</p> <p><u>Gasversorgung:</u> Das Klinikum hat eine kundeneigene Gasregelstation, westlich des Bau "F". Im Nahbereich der Station besteht eine ausgewiesene Explosionsschutzzone (siehe Anlage). In deren Bereich dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.</p> <p><u>Stromversorgung:</u> Die Stromversorgung wird derzeit durch eine kundeneigene Trafostation, die von der Robert-Koch-Straße eingeschleift ist, versorgt. Östlich, vom Mozartweg her angeschlossen, gibt es eine "Baustrom-Trafostation". Diese entspricht nicht den technischen Anforderungen für einen Daueranschluss. Für Wartungsarbeiten an der Trafostation muss die Anlage außer Betrieb genommen werden. In diesem Fall kann das Klinikum ausschließlich über die vorhandene Notstromstation versorgt werden. Die ewb empfehlen daher dringend, in Zusammenhang mit den anstehenden Bauprojekten für die Stromversorgung eine</p>	<p>wird aufgenommen.</p> <p>Explosionsschutzzone wird aufgenommen.</p> <p>Das Klinikum wird entsprechend informiert.</p>
---	---	-----------	------------	--	--

				redundante Absicherung zu schaffen, in dem zum Beispiel im Bereich der Baustromstation eine dauerhafte neue Trafostation gebaut wird.	
6	Bürgermeisteramt Hambrücken	Offenlage und erneute Offenlage	30.07.2014 u. 24.08.2016	keine Bedenken	---
7	Bürgermeisteramt Karlsdorf-Neuthard	Offenlage und erneute Offenlage	05.09.2014 u. 17.08.2016	keine Bedenken	---
8	Bürgermeisteramt Forst	Offenlage	05.08.2014	keine Bedenken	---
9	Handwerkskammer Karlsruhe	Offenlage und erneute Offenlage	13.08.2014 u. 02.08.2016	keine Bedenken	---
10	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz	Offenlage und erneute Offenlage	12.09.2014 u. 19.08.2016	<p><u>Wasser, Abwasser, Bodenschutz, Altlasten:</u> Im Planbereich befindet sich auf dem Flst. 8640/0 der Altstandort Esso-Tankstelle Heidelberger Straße 2. Dieser ist im Bodenschutz und Altlastenkataster unter der Objekt-Nr. 2368-000 in B nach Sanierung, Entsorgungsrelevanz eingestuft. Bei Eingriffen in den Untergrund muss mit belastetem Aushubmaterial gerechnet werden.</p> <p><u>untere Naturschutzbehörde:</u> Unter Ziffer 4.1 der Begründung wurde die Beachtung artenschutzrechtlicher Vorschriften thematisiert. Auch wenn der Planungsträger zum Ergebnis kommt, dass besondere naturschutz-rechtliche Belange nicht zu beachten sind, wird nochmals auf unsere Äußerung im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen.</p> <p>Es sollte im weiteren Verfahren darauf geachtet werden, dass zu entfernende Vegetation mög-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

			<p>lichst nur zwischen dem 01.10. und 28.02. entfernt wird. Sofern im Rahmen der Baumaßnahmen auch Bäume entfernt werden müssen, sollte aus Artenschutzgründen eine vorherige und rechtzeitige Kontrolle auf möglicherweise vorhandene Baumhöhlen vorgenommen werden.</p> <p><u>untere Immissionsschutzbehörde:</u></p> <p>Offenlage: keine Bedenken</p> <p>erneute Offenlage: Im Hinblick auf die Lärmeinwirkung der Parkierungsanlagen liegt der Planung ein Gewerbelärmgutachten der Fa. ISIS vom Mai 2004 zu Grunde, das auf dem Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 31.05.2013 basiert. Diese damaligen Planungen werden mit dem vorliegenden Planentwurf jedoch geändert. Wie unsere hierzu erfolgte Nachfrage bei der Stadt Bruchsal ergeben hat, sehen die Planungen nunmehr neben einer räumlichen Ausdehnung des Geltungsbereichs im nordwestlichen sowie im südwestlichen Bereich auch eine Erhöhung des Parkdeckgebäudes an der Gutleutstraße vor.</p> <p>Das vorgenannte Gewerbelärmgutachten bezieht sich konkret auf die einzelnen Emissionsquellen. Es wurde also jedes einzelne Parkdeck hinsichtlich Größe, Lage und Höhe in die Beurteilung eingebunden. Ändert sich durch die Umplanung die Geometrie, Lage und/oder Größe der Parkierungsanlagen, wird diese neue Situation nicht mehr durch das vorliegende Gutachten abgedeckt.</p> <p>Die Lärmsituation hat sich insbesondere durch</p>	<p>Im Bebauungsplan sind Emissionskontingente festgesetzt, die unabhängig von der Parkhausplanung einzuhalten sind. Im Bauantrag für das Parkhaus wurde die Einhaltung der Lärmwerte durch ein ergänzendes Gutachten nachgewiesen.</p> <p>Im Gutachten wurde nicht das Verkehrsaufkommen durch den Krankenhausbetrieb untersucht, sondern</p>
--	--	--	--	---

			<p>die Kapazitätserhöhung (mehr Parkdecks) so grundsätzlich verändert, dass aus immissionschutzrechtlicher Sicht eine entsprechende Überarbeitung des Gutachtens auf den aktuellen Planungsstand notwendig ist.</p> <p>Ob/inwieweit sich im Zusammenhang mit der Erweiterung des Geltungsbereichs im nordwestlichen Planbereich evtl. auch Auswirkungen hinsichtlich des Verkehrslärmgutachtens ergeben, sollte ggf. auch geprüft werden.</p> <p><u>Gesundheitsamt:</u> Nach Überprüfung der Unterlagen bestehen gegen die Planung in gesundheitlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Bei der Planung, dem Bau und Betrieb der Trinkwasserhausinstallation sind entsprechend § 17 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 05. Dezember 2012, in Kraft getreten am 14. Dezember 2012, grundsätzlich mindestens die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten hier insbesondere die DIN EN806-2 von 2005, DIN 1988-200 vom Mai 2012, VDI 6032 vom Juli 2006, sowie die DVGW Arbeitsblätter W 551 vom April 2004 und W 553 vom Dezember 1998.</p> <p>An relevanten Stellen sind geeignete Probenentnahmemarmaturen für die fachgerechte Probeentnahme gem. § 14 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung 2012 planerisch vorzusehen.</p>	<p>das Verkehrsaufkommen auf der angrenzenden Hauptverkehrsstraße und die daraus resultierenden Einwirkungen auf die Bebauung an der Heidelberger Straße.</p> <p>Dabei wurden Prognosewerte herangezogen die sich durch die Parkierungsanlage nicht grundlegend verändern werden. Eine Anpassung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	--	--	---

				<p><u>Abfallwirtschaft des Landkreises Karlsruhe:</u> keine Bedenken</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
11	Deutsche Telekom KA	Offenlage und erneute Offenlage	13.08.2014 u. 17.08.2016	<p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

				<p>Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Baumaßnahmen so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	Kenntnisnahme
12	Regierungspräsidium Freiburg	Offenlage	31.07.2014	Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg: keine Bedenken	---

II Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Lfd. Nr.	Stellungnahme von	Verfahrensstand	Schreiben vom	Inhalt Stellungnahme	Prüfungs- und Abwägungsvorschlag
13	Vertreter der Wohnungseigentumsanlage Heidelberger Straße 4	erneute Offenlage	13.10.2016	<p>In dem im Amtsblatt 34/35 veröffentlichten Bebauungsplan findet sich unter § 3 Abs. 2 (Seite 4) folgende Regelung:</p> <p>„Auf dem Grundstück Lagebuchnummer 8640 (Heidelberger Straße 2) muss auf die Nordgrenze an das Gebäude Heidelberger Straße 4 angebaut werden.“</p> <p>Zur Verwirklichung dieses Bebauungsplans würde die Fensterfront des Anwesens Heidelberger Straße 4 die im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss, sowie die Aussicht vom Dach vollständig zugebaut. Der einzuhaltende Mindestabstand ist nicht gewahrt. In die Räumlichkeiten könnte kein Licht und keine Luft mehr gelangen. Der Bebauungsplan kann daher so nicht umgesetzt werden.</p>	Der Textteil wird korrigiert. Diese Regelung betrifft Gebäude Heidelberger Straße 6
14	Eigentümerin gewerblicher Teil EG Heidelberger Straße 4	erneute Offenlage	14.10.2016	<p>In dem im Amtsblatt 34/35 veröffentlichten Bebauungsplan findet sich unter § 3 Abs. 2 (Seite 4) folgende Regelung:</p> <p>„Auf dem Grundstück Lagebuchnummer 8640 (Heidelberger Straße 2) muss auf die Nordgrenze an das Gebäude Heidelberger Straße 4 angebaut werden.“</p> <p>Zur Verwirklichung dieses Bebauungsplans würde die Fensterfront des Anwesens Heidelberger Straße 4 die im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss, sowie die Aussicht vom Dach vollständig zugebaut. Der einzuhaltende Mindestabstand ist nicht gewahrt. In</p>	Der Textteil wird korrigiert. Diese Regelung betrifft Gebäude Heidelberger Straße 6

die Räumlichkeiten könnte kein Licht und keine Luft mehr gelangen. Der Bebauungsplan kann so nicht umgesetzt werden und ist daher abzulehnen.
